Zweiter Weltkrieg: Kriegsentwicklung

Kapitel 4: Befehlsnotstand

**«Befehl ist Befehl»: drei Haltungen**

Im Herbst 1941 war das 691. Infanterieregiment[[1]](#footnote-1) in Weissrussland hinter der Front stationiert. Damals erliess die Wehrmachtsführung den Befehl, dass jeder Jude ein Partisan sei.

Major *Alfred Commichau*, Kommandeur des 1. Bataillons des 691. lnfanterieregiments, befahl deshalb Anfang Oktober 1941 seinen drei Kompanieführern Hermann Kuhls, Josef Sibille und Friedrich Nöll, die gesamte jüdische Bevölkerung am jeweiligen Ort, wo die Kompanien stationiert waren, zu erschiessen.

* Der Führer der 1. Kompanie, Oberleutnant *Josef Sibille,* Jahrgang 1894, Lehrer, seit 1933 NSDAP-Mitglied, führte den Befehl nicht aus. Eine Verbindung zwischen Juden und Partisanen, so erklärte er dem Bataillonskommandanten, könne er nicht erkennen. Zudem bestehe die jüdische Bevölkerung in seinem Bereich nur noch aus alten Männern, Frauen und Kindern. Ein oder zwei Tage später erkundigte sich Commichau telefonisch, ob der Befehl inzwischen ausgeführt sei. Sibille verneinte. Auf die Frage Commichaus, wann er ihn denn endlich ausführe, antwortete er: Nie.
* Oberleutnant *Hermann Kuhls,* Führer der 2. Kompanie, zu diesem Zeitpunkt 33 Jahre alt, Mitglied der NSDAP und der SS, führte den Befehl offenbar ohne Zögern aus.
* Der dritte Kompaniechef, Hauptmann *Friedrich Nöll,* Jahrgang 1897, Lehrer, zögerte. Er besprach den Befehl mit seinem Hauptfeldwebel Emil Zimber. Ihnen war klar, dass sie auch Frauen und Kinder erschiessen lassen müssen, obwohl die jüdische Bevölkerung von Krutscha, einem Dorf mit etwa 1'000 Menschen, kaum etwas mit Partisanen zu tun hatte. Sie baten um eine schriftliche Bestätigung des Auftrags. Wenig später erreichte sie dieser Befehl: Die Juden in Krutscha seien zu erschiessen. Nöll wehrte zunächst ab, dann siegte die Furcht vor den möglichen Folgen einer Befehlsverweigerung. Er befahl Zimber, sämtliche Juden des Ortes zu erschiessen. Der Unruhe unter den Soldaten wegen des Mordbefehls begegnete Zimber mit der Begründung, dass die ganze Sache von höherer Stelle entschieden sei. Befehl sei eben Befehl. Am 10. Oktober 1941 wurden die Juden aus Krutscha – zwischen 60 und 250 Menschen – von Soldaten der 3. Kompanie und einheimischen Hilfspolizisten aus den Häusern geholt, zusammengetrieben, an einen Graben ausserhalb der Stadt geführt und dort erschossen. Während der Erschiessung kam es zu einem Zwischenfall. Nach eigenen Angaben schloss der dem Kommando zugeteilte Gefreite Wilhelm Magel beim Schiessen die Augen, so dass er vermutlich sein Opfer verfehlte. Jedenfalls waren nicht alle Juden tot. Magel wurde daraufhin zur Bewachung abkommandiert, die Erschiessung fortgesetzt.

Der Bataillonskommandant Commichau und der Kompanieführer Kuhls fielen. Weil Magels Ex-Frau diesen denunzierte, kam die Sache nach dem Krieg ans Licht. Hauptmann Nöll und Hauptfeldwebel Zimber wurden 1953 in Deutschland angeklagt und zu vier bzw. drei Jahren Haft verurteilt. Den Gefreiten Magel sprach das Gericht frei.

Aussage Josef Sibille, 1953:

«Ich selbst erhielt gegen 6. oder 7. Oktober von meinem Bataillonskommandanten in telefonischem Anruf den Auftrag, in meinem Kompaniebereich, der damals ziemlich ausgedehnt war, die Judenaktion durchzuführen und diese Durchführung zu melden. Gemeint war die Erschiessung oder Beseitigung aller Juden. Mir hat der Auftrag aufgeregte Stunden und eine schlaflose Nacht bereitet; dann stand mein Entschluss fest. Ich habe meinem Kommandeur auf wiederholte dringende Anrufe erklärt, dass meine Kompanie keine Juden erschiessen werde, es sei denn, dass der Jude bei Partisanen als Gegner angetroffen werde. Ich könne es anständigen deutschen Soldaten nicht zumuten, sich an solchen Dingen die Hände zu beschmutzen. Als Folge meines Verhaltens wurde mir später bekannt, dass ich als ‹zu weich› beurteilt wurde.»

Aussage Friedrich Nöll, 1952:

«Anders wäre es wohl geworden, wenn der Befehl geschlossen an mich persönlich gegeben worden wäre. Aber so kannten ihn Teile der Kompanie schon vor mir, die Unterführer hatten ihn alle erfahren. Ich hätte nun, die Ausführung eines von einer vorgesetzten Dienststelle gegebenen Befehls verbieten müssen. Das wäre Meuterei oder Anzettelung dazu gewesen, obendrein Zersetzung der Wehrkraft mit allen sich daraus ergebenden Folgen, ein im Jahre 1941 unausdenkbares soldatisches Verbrechen.»

Aussage Emil Zimber, 1952:

«Dass es sich hierbei um eine ungesetzliche Massnahme handelte, war uns allen klar, denn wir wussten, dass diese Juden sich nichts zu Schulden hatten kommen lassen. Wenn einer von uns oder wir alle uns widersetzt und den Befehl nicht ausgeführt hätten, hätten wir mit Sicherheit damit rechnen müssen, dass wir alle oder einzelne von uns in 24 Stunden selbst wegen Befehlsverweigerung erschossen worden wären. In diesem Notstand habe ich, genau wie alle anderen Soldaten, gehandelt.»

Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 8.5.1954:

«Es wäre deshalb Pflicht des Angeklagten [Nöll] gewesen, die Ausführung dieses von ihm als verbrecherisch erkannten Befehls zu verweigern. [...] Auch auf das Vorliegen eines Befehlsnotstands nach § 54 StGB. [Strafgesetzbuch] kann der Angeklagte Nöll sich nicht berufen. [...] Er befand sich keineswegs in einer Lage, aus der es keinen anderen Ausweg gab als die Ausführung des Erschiessungsbefehls. Da ihm für die Durchführung des Befehls keine Frist gesetzt war, hatte er zunächst Zeit, um Überlegungen anstellen zu können, welche Schritte er zur Abwendung der Durchführung des von ihm als verbrecherisch erkannten Befehls tun könne. Es konnte und musste von ihm verlangt werden, dass er bei dem Bataillonskommandeur Gegenvorstellungen erhob, indem er unter Hinweis auf den bestehenden Geheimbefehl über Partisanenbekämpfung und die in diesem aufgestellten Voraussetzungen für Erschiessungen ohne Verfahren darlegte, dass diese Voraussetzung bei der jüdischen Bevölkerung der Ortsunterkunft nicht gegeben sind und darauf bestand, dass ihm die Gründe für den erteilten Befehl angegeben würden.»

*Texte nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hsg.): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Ausstellungskatalog. Hamburg 2002. 580–583*

Sibille, Kuhls oder Nöll: Welche Haltung unterscheidet die drei Kommandanten? Was lässt sich über den Erfolg der drei Haltungen sagen? Wie würden heute, unabhängig von der anstehenden Entscheidung, die drei Haltungen bewertet?

**Erläuterungen**

Eine Situation, die sehr gut in einem Rollenspiel nachgespielt werden kann!

Es handelt sich bei dieser Aufgabe nicht um eine Wissensaufgabe, sondern eine Anregung zum Überlegen verschiedener Haltungen und ihrer Wirkungen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Haltung | Erfolg | Bewertung | Bewertung unabhängig von der Entscheidung |
| Josef Sibille | diskussionslose Befehlsverweigerung | Sibille wird als «Weichling» beurteilt | tapferes Verhalten | Befehlsverweigerung gilt als Sabotage |
| Hermann Kuhls | diskussionsloser Gehorsam | Kuhls wird als loyal beurteilt | Unterwerfung unter verbrecherischen Befehl | Gehorsam gilt als Normalfall |
| Friedrich Nöll | Zweifel, Absicherung, schliesslich Ausführen des Befehls | Nöll führt den Befehl aus, wird aber doch als unzuverlässig beurteilt |  | umsichtiges, Abwägen zwischen Befehl und Gewissen |

Die Schülerinnen und Schüler werden erkennen, dass das normale und gewünschte Verhalten einem Befehl gegenüber in diesem Fall problematisch war, dass sich mithin in aussergewöhnlichen Situationen Dilemmas ergeben.

1. Hier kommen drei militärische Formationen zur Sprache: Ein Regiment besteht aus einigen Bataillonen, ein Bataillon aus drei bis fünf Kompanien; eine Kompanie zählt rund hundert Soldaten. [↑](#footnote-ref-1)